

200 Jahre Straffälligenhilfe – von der sittlichen Besserung zur Resozialisierung

Teil 1: Die Gründungsphase

Von Dr. Frank Wilde

1. Einführung

Am 18. Juni 1826 wurde mit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft (RhWGG) im deutschsprachigen Raum der erste Verein gegründet, der sich gezielt für die Verbesserung der Situation inhaftierter sowie aus dem Gefängnis entlassener Menschen einsetzte. Diese Gesellschaft kann als ein zentraler Ausgangspunkt der heutigen Straffälligenhilfe in Deutschland gelten. Ihre Entstehung fällt in eine Zeit tiefgreifender geistiger, politischer und sozialer Umbrüche: Aufklärung, Französische Revolution, Napoleonische Kriege und die beginnende Industrialisierung prägen die Epoche. Diese Entwicklungen spiegeln sich auch im Rechtssystem wider, etwa in der Erklärung der Menschenrechte, der Abschaffung von Folter und öffentlichen Marterstrafen sowie in neuen Gesetzgebungen. Auch das Verständnis von Strafe verändert sich grundlegend: Im 19. Jahrhundert entwickelt sich die Freiheitsstrafe zur dominanten Sanktionsform – allerdings in der neuen Gestalt der „Besserungsmaschine“ (Nutz 2001).

Solange Strafe primär als Vergeltung und als Zufügung eines Übels verstanden wurde, bestand kein Bedarf an einem unterstützenden Hilfesystem. Wenn jedoch neben der Bestrafung auch die „Besserung“ der Straffälligen und ihre zukünftige Straffreiheit angestrebt wurden, entstand die Notwendigkeit, entsprechende Konzepte und Strukturen zu entwickeln. Es brauchte zudem eine Profession, die diese Aufgaben praktisch umsetzt. Diese Rolle übernahm zunächst die in den Vereinen organisierte Straffälligenfürsorge, die in ihrer frühen Phase vor allem durch die christliche Seelsorge geprägt war.

Die Entstehung dieses „Besserungsdispositivs“ geht dabei nicht auf eine Entwicklung der damaligen Strafrechtswissenschaft zurück, sondern „maßgeblich auf eine bürgerliche, vornehmlich christlich-philanthropische Reformbewegung“ in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schauz 2008, S. 382), die unter anderem in Vereinen ihren Wirkungsort findet (Nutz 2001, S. 263 ff.) und von dort aus entscheidende Impulse für die Strafvollzugsreform in Deutschland leistet (Deimling 1986, S. 69). Diese

Reformbewegung markiert den Ausgangspunkt einer Entwicklung, aus der sich in den folgenden 200 Jahren ein zunehmend differenziertes und professionalisiertes System der Straffälligenhilfe herausbildete. Gleichzeitig beginnt hier ein Aushandlungsprozess zwischen kirchlicher, staatlicher und privater Wohlfahrtsproduktion im Feld der Straffälligenhilfe. Die Entwicklung reicht von christlicher Seelsorge über paternalistisch geprägte Fürsorgeansätze bis hin zur modernen Sozialen Arbeit.

Mit der Behauptung, die Besserung der Inhaftierten durch gezielte Programme erreichen zu können, wird auch die Erwartung geweckt, delinquentes Verhalten zurückdrängen zu können. Doch bis heute ist der Strafvollzug mit hohen Rückfallquoten verbunden, weshalb die „Besserungsstrafe“ in der Kritik steht – eine Kritik, die seit Beginn des Strafvollzugs in nahezu identischem Wortlaut zu hören ist (Foucault 1992 [1975], S. 340 ff.).

Im Folgenden wird die Geschichte der institutionellen Straffälligenhilfe näher dargestellt. Im ersten Teil steht die Gründungsphase im Mittelpunkt, die exemplarisch am Beispiel der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft erzählt wird. Sie steht stellvertretend für entsprechende Entwicklungen in den deutschen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

2. Ausgangspunkt: Die Kritik an den „Schulen des Verbrechens“

Die Freiheitsstrafe ist eine im Vergleich zur Geld- oder Todesstrafe junge Strafform. In der strafrechtstheoretischen Diskussion wird der Begriff erst ab 1800 verwendet (Nutz 2001, S. 63). Die Anstalten, in denen sie in dieser Zeit vollstreckt wurde, entstanden bereits im 17. und 18. Jahrhundert. Dies waren die Zucht- und Arbeitshäuser, die als „Schlüsselinstitution der europäischen absolutistischen Sozialpolitik“ gelten (ebd., S. 101). Sie dienten damals als Auffanginstitution für Randgruppen wie Bettler, Arbeitslose, Kranke, Ältere, Witwen, Waise

und „Wahnsinnige“. Mit ihnen konnten sowohl das Ziel der Fürsorge als auch der Disziplinierung verbunden werden (Bretschneider 2008, S. 525). Geprägt waren der Alltag im Wesentlichen durch Zwangsarbeit.¹

Seit Ende des 18. Jahrhunderts wuchs die Kritik an den Zuständen in den Einrichtungen, da sich die Anforderungen an sie wandelten. Unter anderem durch die Philosophie der Aufklärung wurde der bis dahin vorherrschende Zweck der Strafe, die Vergeltung, infrage gestellt. Es reichte nicht mehr aus, nur zu strafen. Strafen sollten nun auch zukünftige Verbrechen verhindern, und dies nicht allein durch Abschreckung, sondern auch durch Besserung. In Deutschland war es der Hallenser Gefängnispfarrer Heinrich Balthasar Wagnitz (1755–1838), der die Zustände in den Anstalten erfasste und Verbesserungen vorschlug.² Seine Diagnose zeichnet ein verheerendes Bild: Überbelegung, fehlende Trennung der Gruppen, schlechte Hygiene, mangelnde Beschäftigung sowie Wärter, die „in ihrer Art oft noch schlechter sind, als die Gefangenen selbst.“ (Wagnitz zit. n. Riemer 2007, S. 38), konnten die Insassen in einem moralischen Sinne nur verschlechtern.

In dieser grundlegenden Legitimationskrise des alten Strafsystems, sowohl hinsichtlich seiner Zielrichtung als auch seiner Effizienz, waren Veränderungen notwendig. Es kam einerseits zu einer Ausdifferenzierung der Anstalten in Strafanstalten, Psychiatrien sowie Armen- und Waisenhäusern. Andererseits sollte auch der Strafvollzug selbst reformiert werden. Eine erste Reform wurde in Preußen seitens des Justizministeriums geplant die z.B. die Trennung unterschiedlicher Gefangenengruppen vorsah. Hierfür wurden auch Neubauten geplant, die den Vollzug der modernen Freiheitsstrafe ermöglichen sollten. Der Generalplan von 1804 scheiterte aufgrund der internen Schwerfälligkeit der Behörden, vor allem aber an der Besetzung Berlins durch Napoleon im Jahr 1806 (Nutz, S. 98 ff.).

Nach der Neuordnung Europas wurde in den deutschen Staaten zu Beginn der 1820er-Jahre der Reformdiskurs

wieder aufgenommen. Allerdings ging die Initiative nicht von staatlichen Stellen aus, sondern von Vereinen, die sich der Besserung der Gefangenen und der Reform der Strafanstalten verschrieben hatten (ebd., S. 223). Vorbilder hierfür fanden sich in England und Nordamerika. Der erste Gefängnisverein gründete sich 1787 im nord-amerikanischen Pennsylvania: „Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons“. Dieser setzte sich sowohl die Linderung des „Elends“ in den Anstalten als auch einen religiös geprägten Strafvollzug, der auf Reue und moralische Besserung setzt, zum Ziel. In Europa folgte man diesem Beispiel Mitte der 1810er-Jahre in London. Dort gründete die englische Quäkerin Elizabeth Fry die „Ladies' Association for the Reformation of the Female Prisoners in Newgate“.

Die Reformbewegung lässt sich überwiegend der sogenannten „Erweckungsbewegung“ zuordnen (ebd., S. 212 ff.). Diese zielte darauf ab, nach den Erschütterungen durch die Französische Revolution und die Napoleonischen Kriege sowie angesichts einer als „kalt und rationalistisch“ empfundenen Aufklärungstheologie den christlichen Glauben zu erneuern. Die Bewegung organisierte sich unabhängig von der Kirche in der bürgerlichen Form von Vereinen und wurde insbesondere im Bereich der Wohlfahrt tätig – so auch in der Straffälligenfürsorge.

3. Die Gründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft

Am 18. Juni 1826 gründete sich im Landgerichtsgebäude von Düsseldorf die „Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft“ (RhWGG) mit dem Ziel, sowohl die Fürsorge der Gefangenen während der Haft als auch nach der Entlassung in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen Preußens zu verbessern. Die private Initiative zur Gründung ging von drei Juristen, einem Fabrikanten und zwei evangelischen Geistlichen aus (Nutz 2001, S. 265 ff.). Sie begründeten ihr Vorhaben mit den „auffallend häufigen Rückfälle“, für die der „innere Zustand der Strafanstalten“ verantwortlich gemacht wurde. Die Personen würden nicht gebessert, sondern erhielten durch die fehlende Beschäftigung und die Gemeinschaft „vieler Verbrecher“ lediglich eine schlechte Erziehung. Die Entlassenen galten nicht als gebessert, sondern „vielmehr jetzt als gänzlich verdorben“, was ihre Ausgrenzung zur Folge hatte (v. Robben 1900, S. 15). Die Gesellschaft forderte, diese Praxis zu ändern.

¹ Zwar wurde auch mit den Zuchthäusern der Zweck der Besserung verbunden. Aber eher in einem sehr weiten Sinne: „Karge Verpflegung, religiöse Erziehung, streng reglementierter Tagesablauf und harte, gesundheitsschädliche Zwangsarbeit sollten dem Delinquenten sein ‚Verbrechen recht fühlbar machen‘ und ihn durch die abschreckende Wirkung nur insoweit ‚bessern‘, daß er durch Furcht vor Strafe von künftigen Verbrechen abgehalten wurde“ (Härter 2005, S. 715). Zur Geschichte der Arbeitsstrafe im Strafrecht vgl. Wilde 2016, S. 119–150.

² Wagnitz gilt als der erste empirische Vollzugsforscher in Deutschland. Er besuchte für seine Abhandlung „Historische Nachrichten über die merkwürdigen Zuchthäuser in Deutschland“ verschiedene Zuchthäuser oder ließ sich schriftlich Fragebögen über ihre Entstehung, baulichen Merkmale, Ausstattung, Zustände und Belegung ausfüllen.

Eine der zentralen Personen war Theodor Fliedner (1800–1864), Pfarrer in Kaiserswerth bei Düsseldorf. Auf Reisen nach Holland und England lernte er die dortigen Strafsysteme kennen. In Amsterdam erlebte er ein öffentliches Strafschauspiel am Pranger, das er ablehnte, weil es die Betroffenen brandmarkte und ihre Besserung sowie Reintegration verhinderte. Stattdessen beeindruckten ihn niederländische Vereine, die sich der sittlichen Besserung der Gefangenen widmeten. In England lernte er die Arbeiten des Gefängnisreformers John Howard und des von Elizabeth Fry reformierten Frauengefängnisses in London kennen.

Fliedner selbst predigte im Düsseldorfer Arresthaus und traf dort auf Überbelegung, fehlende Beschäftigung und eine Durchmischung von „Ersttättern“ mit „Berufsverbrechern“. Auch die Seelsorge fehlte. Hier sah er die Kirche

in der Verantwortung: Wenn man Missionare und die Bibel in ferne Weltteile schicke, sollte man die „Heiden mitten unter uns nicht vergessen“ und könne Gleiches auch in den Gefängnissen bewirken (Fliedner zit. n. v. Rohden/Just 1926, S. 138). Die Gefangenen sollten eine sittliche Erziehung erfahren und das Angebot zur Reue und Läuterung erhalten. Die Strafe sollte nicht abgemildert werden; vielmehr ermöglichte sie erst die Sühne. Gleichzeitig musste die Möglichkeit zur Verbesserung geboten werden (Maaser 2012, S. 39). Hierin sah die RhWGG ihre Aufgabe.

3.1 Struktur des Vereins

Der Verein finanzierte sich über Spenden und Mitgliedsbeiträge.³ Um die Arbeit in der Fläche zu organisieren, sah die Gesellschaft vor, dass an Orten mit bestehenden Strafanstalten Tochtergesellschaften gegründet werden konnten. Deren Schwerpunkt lag auf der Verbesserung der Situation in den Gefängnissen. Ergänzend dazu wurden Hilfsgesellschaften gegründet, die sich hauptsächlich um die entlassenen Sträflinge kümmern sollten. Ein wesentlicher Vorteil dieser Vereinsstruktur bestand in der Möglichkeit, unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen einzubinden. In den Vorständen der Gesellschaften waren stets katholische und evangelische Mitglieder vertreten, ebenso wie Beamte aus Ministerien, Bürgermeister oder örtliche Gewerbetreibende. Die RhWGG war somit keineswegs auf die geistliche Seelsorge beschränkt. Vielmehr war die Einbindung von Verantwortlichen in staatlichen Stellen wichtig, da diese den Zugang zu den Anstalten sowie deren Unterstützung sichern konnten. Dass diese Strategie erfolgreich war, zeigt die Mitgliederstruktur zu Beginn der 1840er-Jahre, wonach diese etwa zu einem Drittel aus selbstständigen Gewerbetreibenden, gefolgt von knapp einem Drittel Beamten sowie 17 Prozent aus Geistlichen beider Konfessionen (Deimling 2001, S. 349). Trotz dieses hohen Anteils an Beamten, insbesondere aus dem Justizwesen, wehrte sich die Gesellschaft gegen Bevormundungsversuche durch staatliche Behörden (ebd., S. 350).

Die Gesellschaft vergrößerte sich in den ersten Jahren in der gesamten Region: Bis 1842 entstanden 14 Tochtergesellschaften und 86 Hilfsvereine zwischen Trier

Vereinsziele

In dem 1826 gefertigten „Grundgesetz“ der RhWGG wird in § 2 das Ziel der Gesellschaft formuliert:

„Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen, durch Beseitigung nachtheiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkungen auf dieselben, sowohl während der Haft, als auch nach der Entlassung.“

In den folgenden Paragraphen wird dies konkretisiert (Zusammenfassung):

§ 3: Die Gesellschaft will Hausgeistliche jeder christlichen Konfession sowie Lehrer für den Elementarunterricht in den Anstalten anstellen.

§ 4: Die Klassifikation der Gefangenen soll befördert werden.

§ 5: Religiöse Bücher sowie die geistige Beschäftigung damit soll veranlasst werden.

§ 6: Sofern Bedarf besteht, soll die Beschäftigungssituation verbessert werden.

§ 7: Den Entlassenen sollen „Quellen des ehrlichen Erwerbs“ eröffnet werden und durch „Aufsicht christlich gesinnter Menschen den Rückfällen zu neuen Vergehen“ möglichst vorgebeugt werden.

§ 15: Die Arbeit der Gesellschaft soll in jährlichen Versammlungen und Berichten dargestellt werden.

³ Dabei wurde ein für die Zeit übliches Modell gewählt: Mitglied der RhWGG konnte jeder werden, der wenigstens einen Thaler jährlich als Beitrag zahlte oder wenigstens zwei Thaler jährlich sammelte. Wer wenigstens 5 Thaler jährlich zahlte, erhielt den Titel des „Direktors“. Den Titel „Lebenslänglicher Herr Direktor“ erhielt derjenige, der ein Geschenk von wenigstens 50 Thalern machte (Recklies-Dahlmann 2001, S. 62).

und Münster (Deimling 2001, S. 349). Zum Erfolg und Wachstum der Gesellschaft trugen neben Fliedner insbesondere auch Mitglieder bei, die eng in der Verwaltung der Provinzen tätig und gut vernetzt waren, sowie beim Adel und der katholischen Geistlichkeit Ansehen und Einfluss besaßen. Die Arbeit in den Vereinen erfolgte, mit Ausnahme der hauptamtlichen Seelsorger und Lehrer in den Anstalten, überwiegend ehrenamtlich.

3.2 Die Besserung der Anstalten

Die Vorgehensweise der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft folgte festen Regeln. Für jedes Gefängnis wurde ein Wirkungsplan erstellt, der der zuständigen Behörde zur Bewilligung vorgelegt wurde. Die Gesellschaft war um eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen, den Gefängnisdirektoren und den dort Angestellten bemüht. Auf dieser Grundlage wurden verschiedene konkrete Maßnahmen umgesetzt.

Anstellung von Anstaltsgeistlichen

Ein wesentliches Ziel der RhWGG bestand darin, Seelsorger fest in den Anstalten zu etablieren, um regelmäßige Gottesdienste und Seelsorge zu gewährleisten.⁴ Diese wurden zunächst von den Vereinen selbst finanziert. Im Laufe der Zeit gelang es, in allen Anstalten Geistliche anzustellen, und zwar aus beiden Konfessionen. Ab den 1840er-Jahren wurde ihre Anstellung durch das Justizministerium verpflichtend, und die Kosten wurden vom Staat übernommen (Schauz 2008, S. 74).

Neben ihren kirchlichen Aufgaben, wie der Durchführung von Andachten, Gottesdiensten und religiösen Festen, entwickelten sich die Anstaltsgeistlichen zur zentralen Profession der Besserung als „moralische Erzieher“ (ebd., S. 113 ff.). Sie hatten Zugang zu den Gefangenenaakten sowie Einsicht in ein- und ausgehende Briefe. Zudem führten sie eigene Aufzeichnungen über die Gefangenen, in denen sie die Wirkung der religiösen Angebote, den Verlauf der Inhaftierung und die Besserungsabsichten dokumentierten und bewerteten. Für die Entlassung fertigten sie „Sittenzeugnisse“ an, die sowohl bei Begnadigungen als auch für die Entlassungshilfe als Informationsgrundlage dienten (Wirkungsplan 1926 [1829], S. 154). Wie diese moralische Besserung konkret zu erreichen sei, lag weitgehend im

Ermessens der Seelsorger. Hier mischten sich die Behörden nicht ein (Schauz, S. 121).

Klassifikation

Die Gefängnisgesellschaft griff zentrale Reformvorschläge ihrer Zeit auf und warb insbesondere für das Prinzip der Klassifikation. Danach sollten die Gefangenen in unterschiedliche Gruppen eingeteilt und getrennt untergebracht werden, unterschieden nach „ihrer größeren oder geringeren Verdorbenheit“ (Wirkungsplan 1926 [1829], S. 157). Maßgebliche Kriterien waren dabei etwa die Schwere des Delikts oder die Anzahl der Vorstrafen. Dieses Prinzip fand grundsätzlich breite Zustimmung. In der praktischen Umsetzung scheiterte häufig es bereits an den baulichen Gegebenheiten. Die bestehenden Zuchthäuser waren oft ehemalige Hospitäler, Schlösser oder Klöster, in denen eine getrennte Unterbringung kaum möglich war. Neubauten, die dem Modell der Einzelzelle folgten, entstanden erst allmählich ab der Mitte des Jahrhunderts und blieben zudem aufgrund steigender Gefangenenzahlen dauerhaft überbelegt (Nutz 2001, S. 363 ff.).

Arbeitsmöglichkeiten

Ein weiterer zentraler Ansatzpunkt war der Ausbau von Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen. Hierbei konnte die Gesellschaft auf ihre gewerbetreibenden Mitglieder und deren Netzwerke zurückgreifen, um Aufträge für die Betriebe in den Anstalten zu akquirieren. Darüber hinaus wurden Materialien und Werkzeuge bereitgestellt, und in Zusammenarbeit mit den Anstalten entstanden teilweise neue Arbeitszweige. Ein Schwerpunkt lag auf Spinn- und Webarbeiten. In den Jahresberichten der Gesellschaft wird die Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in den Anstalten als Erfolg angesehen (Recklies-Dahlmann 2001, S. 179 ff.). Allerdings war man den konjunkturellen Schwankungen außerhalb des Vollzugs ausgesetzt. Die Gefangenearbeit war für die Unternehmen wirtschaftlich attraktiv (Nutz 2001, S. 146; Keller 2019, S. 83). Gleichzeitig bleiben unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten ein Dauerthema in den Darstellungen des Strafvollzugs.

Unterricht

Ein weiterer Schwerpunkt der RhWGG lag auf der Verbesserung der Schulbildung der inhaftierten Personen. Dies umfasste Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen sowie das Erlernen handwerklicher Tätigkeiten. Der Unterricht sollte, neben der Vermittlung von Wissen,

⁴ Zwar war die religiöse Seelsorge von Beginn an Bestandteil der Zuchthäuser. Aber aus den Beschreibungen von Wagnitz bis Fliedner wird deutlich, wie lückenhaft sie vorzufinden war.

stets mit einer Unterweisung in sittlichen und religiösen Pflichten verbunden werden. Entsprechend bestand der Lesestoff vor allem aus der Bibel. In der Umsetzung hatte der Elementarunterricht insbesondere für junge Gefangene eine Bedeutung, während ansonsten die Arbeit im Zentrum des Vollzugsalltags stand (Schauz 2008, S. 120). Zunächst konnte die RhWGG auch Lehrer einstellen, musste dies jedoch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten bald wieder einstellen. Die Arbeit wurde teilweise von den Hausgeistlichen übernommen. Im Jahr 1860 wurde in Preußen die Strafanstaltsschule seitens der Behörde eingeführt (Recklies-Dahlmann, S. 157 ff.).

Familienfürsorge

Die Familienfürsorge wurde von Beginn an mitgedacht und verfolgte zwei zentrale Ziele (Schauz 2008, S. 138). Erstens sollten durch direkte materielle Unterstützung existenzielle Probleme der Angehörigen abgefedert werden, die durch den Wegfall des Ernährers entstanden. Zweitens sollten die Vereine sicherstellen, dass die Kinder von Strafgefangenen eine sittlich-religiöse Erziehung erhielten, um einer Verwahrlosung entgegenzuwirken. Auf diese Weise sollte dem verbreiteten Schreckensbild der „Verbrecherfamilie“ entgegengearbeitet werden.

3.3 Die Besserung der Entlassenen

Für die Arbeit mit den entlassenen Gefangenen wurden Hilfsvereine gegründet. Ziel war es, mit Unterstützung der Vereinsmitglieder, der Bürgermeister, der Pfarrer sowie ehrenamtlich tätiger Bürger der jeweiligen Heimorte den Entlassenen einerseits Wohnung und Arbeit zu vermitteln und sie andererseits in ihrem sittlichen Verhalten zu überwachen. Diese Form der Wiedereingliederung sollte die Rückfallgefahr in dieser kritischen Zeit reduzieren. Für die Hilfsvereine wurden jeweils „Instruktionen“ festgelegt, in denen ihre Aufgaben verbindlich geregelt waren. Rechtzeitig vor der Entlassung sollte die Anstalt bzw. der Anstaltsgeistliche den zuständigen Hilfsverein informieren. Dabei ging es nicht nur um den Entlassungstermin, sondern auch um Hinweise zum Charakter, zu den Fähigkeiten und zum Stand der Besserung der betreffenden Person. Auf dieser Grundlage sollten die Hilfsvereine vor Ort die Entlassung vorbereiten, etwa indem sie eine Unterkunft organisierten oder den Wiedereintritt in den Familienverband vorbereiteten.

Nach der Entlassung gab es einerseits praktische Hilfen. Dazu gehörte beispielsweise die Bereitstellung von Reisegeld, um die Rückkehr in den Heimatort zu ermöglichen. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Vermittlung

von Arbeit. Hierzu wurden auch notwendige Arbeitsmittel wie Werkzeuge bereitgestellt, sodass die Entlassenen etwa als Tagelöhner ihren Lebensunterhalt sichern konnten. In Elberfeld gründete der Gefängnisverein 1837 eine eigene Arbeitsanstalt für entlassene Personen, da die Vermittlung in reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht erfolgreich war. Über diese unterstützenden Maßnahmen hinaus hatten die Hilfsvereine auch eine kontrollierende Funktion. So wurde die Unterstützung stets an die Mitarbeit gebunden. Sie sollten nicht den Charakter von Almosen annehmen. Vielmehr blieb die „sittliche Besserung“ stets Maßstab und Ziel der Unterstützung (Wirksamkeitsplan 1926 [1829], S. 160). Die Vereine sollten dafür eine „väterlich strenge Aufsicht“ ausüben und den Lebenswandel kontrollieren. Damit verbunden blieb stets auch die „geistige Pflege“ durch die christliche Seelsorge (ebd., S. 163).

Die Inanspruchnahme der Hilfsvereine war überwiegend freiwillig. Allerdings verfügten diese über ein wirksames Druckmittel. Die Vereine erhielten von den Anstalten den sogenannten „Überverdienst“ ausgezahlt, also einen Arbeitslohn, den sich Inhaftierte während der Haft angespart hatten.⁵ Dieser wurde den Gefangenen nicht unmittelbar bei der Entlassung ausgehändigt, um zu verhindern, dass er am ersten Tag vollständig ausgegeben wurde. Stattdessen sollten die Vereine ihn „auf zweckmäßige Weise zum Besten des Eigentümers“ verwenden (ebd., S. 160). Dadurch entstand faktisch eine Bindung der Entlassenen an die Vereine, die über die Auszahlung entschieden.

3.4 Die Behandlung von Frauen

Frauen waren von Beginn an eine spezifische Zielgruppe in der Arbeit der Vereine. Vorbild auch für Fliedner war die englische Reformerin Elizabeth Fry, die das Frauengefängnis in London-Newgate reformiert hatte. Bei den Frauen war insbesondere die Prostitution als Delikt der Anknüpfungspunkt für die christliche Seelsorge und die Vorstellungen der Zeit über Sittlichkeit und Sexualmoral. Die RhWGG forderte eine getrennte Unterbringung von Frauen und Männern und legte sogar den Vorschlag für ein eigenständiges Frauengefängnis vor, welches aber von den Behörden nicht verfolgt wurde (Schauz 2008, S. 101). Für entlassene Frauen gründete Fliedner eine

⁵ In den Anstalten gab es ein minimales Tagessoll an Arbeit, welches nicht vergütet wurde. Gefangene konnte darüber hinaus arbeiten und sich damit eine Vergütung verdienen. Diese wurde ihnen nur in Teilen ausgezahlt und in Teilen bei der Entlassung den Vereinen oder in Sachsen an die Heimatgemeinde ausgezahlt (Bretschneider 2008, S. 414). Dies sollte in der Haft die Arbeitsmotivation erhöhen und nach der Entlassung die Bindung an ein konformes Verhalten fördern (vgl. für Basel Keller 2019, S. 78 ff.).

eigenes „Asyl“ in Kaiserwerth. Die Insassen mussten sich hier allerdings freiwillig der „Zucht“ unterwerfen. Innerhalb des Asyls konnte man sich Vertrauen erarbeiten und damit mehr Freiheiten erwerben. Am Ende erfolgte eine Vermittlung in Arbeit. Im ersten Jahr nach dem Auszug sollten sie noch keine eigenen Entscheidungen treffen und standen immer noch im „schuldigen Gehorsam“ der Leitung des Asyls (ebd., S. 148).

4. Das Bild des „Verbrechers“

In einer Umfrage unter allen preußischen Gerichten, bei der das preußische Justizministerium 1836 die Juristen aufforderte, die Verbrechenszunahme zu beurteilen, wurde Kriminalität vorrangig als soziales Problem verstanden, das aus selbstverschuldeter Not der Unterschichten resultiert (Schauz 2008, S. 84). Nicht die materielle Not war demnach ursächlich, sondern eine „sittliche Armut“. Indizien für eine Zunahme von Kriminalität waren demnach ein vermeintlich ausschweifender Lebensstil, der sich durch die Anzahl von Schankwirtschaften, Jahrmärkten oder Festen sowie den Konsum von Alkohol und Tabak manifestierte (ebd., S. 90).

Diese sozialmoralische Ursachenerklärung wurde auch von der Vereinsbewegung vertreten. Zwar wurde die gesellschaftliche Not wahrgenommen, doch blieb das Individuum für sein „unsittliches“ Verhalten verantwortlich. „Unsittlichkeit“ fungierte dabei als Sammelbegriff. In „Verbrecherbiografien“ wurden die Ursachen dafür bereits in der Kindheit verortet: uneheliche Geburt, Ungehorsam gegenüber der väterlichen Autorität, daran anschließend Notlügen, Onanie und schließlich die erste Straftat. Hinzu traten Müßiggang, Vergnügungssucht und Trunksucht sowie der Abfall von Kirche und Glauben (ebd., S. 95). Die Vorstellung vom „unsittlichen“, unerzogenen Verbrecher war der Ausgangspunkt für das „sozialmoralische Konzept“ des modernen Strafvollzugs.⁶ Die Unsittlichkeit des „Verbrechers“ konnte demnach durch eine Kombination aus Strafe und Erziehung zur Sittlichkeit verändert werden, sofern dieser selbst dazu bereit war.

⁶ Dieses Modell war keineswegs konkurrenzlos. Gerade die preußische Administration bezweifelte die Möglichkeit, eine moralische Besserung durch Zwang herzustellen. Hier favorisierte man die Idee der „physischen Besserung“ (Nutz 2001, S. 87 ff.). Verhaltensänderungen sind danach durch mechanische Einwirkung auf den Körper zu erreichen, durch Übung und Disziplin. Ende des Jahrhunderts kommt ein drittes Modell hinzu, das „medizinisch-biologische“. Auf diese Diskussion dieser Modelle wird im nächsten Teil eingegangen.

5. Weitere Vereinsgründungen in den deutschen Staaten

Bereits vor der Gründung der RhWGG gab es in Berlin den Versuch einer Vereinsgründung. Dieser Versuch schlug jedoch fehl, da dieser stark in die Zuständigkeiten des Gefängniswesens eingreifen wollte (Deimling 2001, S. 348). Die Gründung der RhWGG markiert den Ausgangspunkt einer Bewegung, die sich in den folgenden zwei Jahrzehnten in allen Regionen vollzog. Es erfolgten Gründungen in Berlin, Danzig, Württemberg, Baden, Dresden, Bremen, Hamburg und Lübeck. Ein Streitpunkt blieb jedoch, wie auch bei der RhWGG, die Frage, ob die Mitgestaltung der Anstalten zum Aufgabenbereich gezählt wurde. In Berlin ignorierten die Behörden diesen Passus gleich. Hier wurde nur der Einsatz für die Entlassenen zugelassen (Schauz 2008, S. 68). In Württemberg wurden die Vereine durch finanzielle Zuschüsse der Regierung unterstützt, doch sie mussten sich von vornherein auf die Entlassenenfürsorge beschränken (ebd., S. 71). Bis zur Mitte des Jahrhunderts hatten sich in allen deutschen Regionen Vereine gegründet. Über die veröffentlichten Jahresberichte kam es zudem zu einem intensiven landesweiten Austausch und später auch zur institutionellen Vernetzung.

6. Wirkung und Widerstände

6.1 Verhältnis Staat und Gesellschaft

Die RhWGG erhob den Anspruch, als private Gesellschaft an der zukünftigen Ausgestaltung des Strafvollzugs aktiv mitzuwirken. Damit war sie auch Gegenwind ausgesetzt. Das Misstrauen der Berliner Ministerialbürokratie gegenüber der Initiative einiger Privatleute, in die Angelegenheiten des Staates eingreifen zu wollen, war sehr groß (Nutz 2001, S. 266). Die Ministerien sahen es nicht als Aufgabe der Vereine an, Verbesserungsvorschläge für staatliche Institutionen zu machen, und lehnten eine solche Einmischung ab. Fürsorge für Entlassene wurde also akzeptiert, eine Einmischung in die Belange der Anstalten hingegen nicht.

Dies zeigte sich gleich zu Beginn, als die Anerkennung der Gesellschaft durch den preußischen König trotz anfänglicher Zustimmung lange auf sich warten ließ.⁷ Auch wurde die Vereinssatzung bereits 1829 geändert. Nun wurde nicht mehr von einer Verbesserung der Gefängnisanstalt

⁷ Erst am 15. Dezember 1827 wurde das „Grundgesetz“ und der „Plan der Wirksamkeit“ offiziell bestätigt.

ten gesprochen, sondern diese sollte nur noch mittelbar durch die Besserung der Gefangenen erfolgen. Diese offizielle Einschränkung des Wirkungsbereichs änderte jedoch nichts am Bestreben des Vereins: Installation von Geistlichen in den Anstalten, Förderung von Unterricht und Arbeitsmöglichkeiten bis hin zur späteren Ausbildung der Gefängniswärter – ein wesentlicher Schwerpunkt blieb die „Besserung“ der Anstalten.

Die Vereine erprobten und etablierten Maßnahmen aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln: Neuerungen in der Seelsorge, Erziehung und dem Unterricht, in geregelter Arbeit und Entlohnung, in der Fürsorge nach der Entlassung sowie in der Unterstützung von Angehörigen. Die Öffnung der Anstalten für Initiativen und gesellschaftliche Gruppen führte jedoch, auch zu Auseinandersetzungen über Zuständigkeiten und Einfluss. Häufig übernahm der Staat, teils zögerlich teils bereitwillig Maßnahmen in eigener Zuständigkeit (Deimling 1986, 69). Dies führte wiederum zu einer Abschottung der Anstalten (vgl. Keller 2019, S. 254 ff.). Bei der Entlassenenhilfe sah es anders aus. Die Justiz sah sich hier nie in der Verantwortung. Sie befürwortete das Engagement der Vereine und betrachtete die Wiedereingliederung als gesellschaftliche Aufgabe. Dabei zeigt sich die Wirksamkeit der „Besserungsstrafe“ erst nach der Entlassung.

6.2 Grenzen der Besserungsarbeit

Die Vereine dokumentierten ihre Arbeit und veröffentlichten diese landesweit erscheinenden Fachzeitschriften. So entwickelte sich auch ein länderübergreifender Austausch. Mit der Zeit hatte die Dokumentation jedoch noch einen weiteren Zweck: Sie diente auch der Rechtfertigung. Denn trotz der Arbeit der Vereine stieg die Zahl der Gefangenen jährlich weiter an und die Gefängnisse waren überbelegt. Die hohen Rückfallquoten waren erklärungsbedürftig. Hierzu wurden unterschiedliche Begründungen vorgelegt.

Kritisiert wurde die Situation in den Anstalten, die weiterhin durch Überbelegung, fehlende Trennung und schlecht ausgebildete Aufseher gekennzeichnet war. Der Jurist Friedrich Nöllner ging davon aus, dass die „Verbesserungsvereine“ erst dann Wirkung erzielen könnten, wenn die Strafanstalten „keine Verschlechterungsvereine mehr sein werden“. (Nöllner 1843, zit. n. Schauz 2008, S. 154). Ein großes Problem stellte jedoch auch die Stigmatisierung der Betroffenen sowie die mangelnde Bereitschaft der Gemeinden dar, die Personen wieder aufzunehmen. Die Vermittlung von Arbeit oder einer Bleibe scheiterte oft an der Bereitschaft der Gemeinde, die Personen wieder aufzunehmen. Hieran konnte auch die Arbeit der Ver-

eine nichts ändern. Vielmehr konnte eine sehr repressive Auslegung ihrer Aufsichtsarbeit die Vorurteile gegenüber den Entlassenen noch verstärken (Schauz, S. 153). Denn die Hilfeleistung, die die Vereine anboten, machte die Vergangenheit der Personen „oftmals erst richtig öffentlich und setzte so den Kreislauf der Stigmatisierung fort, den sie eigentlich hatte durchbrechen wollen“ (Bretschneider 2008, S. 418).

Die repressive Form der Überwachung wurde auch als Grund angesehen, warum unter den Entlassenen eine geringe Bereitschaft wahrgenommen wurde, die Hilfe der Vereine anzunehmen. Schließlich waren sie gerade aus dem Vollzug entlassen worden und suchten nicht eine weitere Aufsicht und Bevormundung (Schauz, S. 155). Natürlich spielte auch die wirtschaftliche Lage eine Rolle, denn in Wirtschaftskrisen war das Überleben bereits für breite Gruppen der Bevölkerung schwierig. Die Aufnahme von aus dem Zuchthaus entlassenen Personen war umso problematischer. Insbesondere von den geistlichen Seelsorgern in der Haft wurde zudem grundsätzlich diskutiert, ob Besserungskriterien überhaupt aufzustellen und zu erkennen seien. Denn die „Heuchelei“ sei weit verbreitet. Gerade die Menschen, die am stärksten lügen und betrügen konnten, galten als diejenigen, die sich am besten verhielten und keine Schwierigkeiten machten. Dies war jedoch nur vorgespielt. Die mangelnde Sichtbarkeit der Erziehungswirkung blieb ein offenes Problem (Schauz, S. 184 ff.).

6.3 Die Verwissenschaftlichung der Gefängniskunde

In der ersten Jahrhunderthälfte hatte die Wissenschaftsgläubigkeit und Technikbegeisterung die Bildungseliten erreicht. So wurde auch der Strafvollzug zu einem Labor, in dem man mit den inhaftierten Menschen experimentierte (Bretschneider 2008, S. 502). Man erprobte Behandlungsmethoden, führte Protokolle, erstellte Statistiken und tauschte sich darüber mit Kollegen aus. Anstaltsdirektoren leiteten ihr Prestige innerhalb der Gefängniswissenschaft aus ihren Forschungsberichten ab (ebd.).

Auch die Vereine bemühten sich, von Beginn an Daten zu sammeln und ihre Arbeit zu dokumentieren. In den Jahresberichten wurde detailliert über die Belegung und den Status der Klassifikation in den Anstalten, die Arbeitssituation oder den Status der Besserung nach der Entlassung berichtet. Es wurden Kategorien entwickelt wie „rückfällig geworden“, „anscheinlich ungebessert“, „wahrscheinlich gebessert“ und „von ausgezeichnet gutem Betragen“ (Vierter Jahresbericht 1831, S. 249). Die Vereine stellten damit eine Schnittstelle dar zwischen

Theorie und Praxis (Nutz 2001, S. 269). Fort- und Rückschritte der Reform wurden dokumentiert. Auf den jährlichen Generalversammlungen kamen die bedeutendsten Akteure im Feld zusammen und diskutierten alle wesentlichen Fragen von Strafrechtspflege und Strafvollzug. Die Vereine und Gesellschaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts leisteten so entscheidende Impulse für die Strafvollzugsreform in Deutschland (Deimling 1986, S. 69).

7. Zwischenfazit⁸

Die Gründungswelle von Vereinen in den 1820er- und 1830er-Jahren führte zur Etablierung der Straffälligenfürsorge in Deutschland. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde diese Entwicklung weiter ausgebaut, professionalisiert und im 20. Jahrhundert in die unterschiedlichen Felder der Hilfen differenziert: Seelsorge, soziale Arbeit im Vollzug, Bewährungshilfe, freie Straffälligenhilfe und ehrenamtliche Arbeit. Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft war zweifellos ein bemerkenswertes Projekt, das von Beginn an groß gedacht wurde. Man startete nicht mit einem Projekt an einem Ort, sondern legte gleich ein Gesamtkonzept für eine Region vor. Dieses zielte sowohl auf eine Umgestaltung der staatlichen Anstalten als auch auf eine andere Wiedereingliederung der entlassenen Personen in die Gemeinde ab. Zudem wollte man die Ursachen von Kriminalität untersuchen und durch die genaue Erfassung der Arbeit einen Beitrag zur Verwissenschaftlichung der Gefängniskunde leisten. Und das alles ohne staatliche finanzielle Unterstützung.

Die Struktur des Vereins ermöglichte, anders als bei kirchlichen oder staatlichen Stellen, die Beteiligung unterschiedlicher Gruppen. Vertreter aus Kirche, Staat und Bürgertum agierten hier gemeinsam und waren so auch der Motor für Veränderungen. Da die Freiheitsstrafe nicht mehr nur Vergeltung sein sollte, sondern auch der Besserung dienen sollte, wurde ein pädagogisches Konzept für den Vollzug benötigt und es mussten Strukturen geschaffen werden, die die Wiedereingliederung ermöglichen. In beiden Bereichen ist es der RhWGG und den Vereinen in anderen Regionen gelungen, langfristig für Veränderungen zu sorgen und neue Strukturen aufzubauen.

Gleichzeitig begann aber schon eine Entwicklung, die in

der folgenden Zeit noch zunehmen würde. Erfolgreiche Initiativen der Vereine werden zunächst von den staatlichen Stellen aufgegriffen und dann übernommen (vgl. Deimling 1986). Damit kommt es nach der Öffnung des staatlichen Hoheitsgebiets für Initiativen und engagierte Bürger – und damit auch einem öffentlichen Blick hinter die Gefängnismauern – im Zuge der Professionalisierung der Anstalten wieder zur Abschottung dieser (vgl. Keller 2019, S. 254 ff.). Den Vereinen bleibt das Feld der Entlassenenfürsorge, für das sich der Staat nicht verantwortlich fühlt und das er der bürgerlichen Gesellschaft überlässt (Schauz 2008, S. 136).

Inwieweit die Veränderungen in dieser Zeit zu einer Verbesserung der Lebenslage inhaftierter und entlassener Personen führten, lässt sich anhand der Quellen nicht überprüfen, da die Sichtweise der Betroffenen fehlt. Die Verknüpfung von Unterstützungsleistungen mit Kontrolle und religiöser Unterweisung sowie die starren Vorstellungen eines „sittlichen Verhaltens“ dürften vielfach als „Gängelung“ erlebt worden sein und, wie dargestellt, auch ausschließende Wirkungen gehabt haben. Die festgestellte fehlende Bereitschaft, die Hilfe der Vereine anzunehmen, dürfte hierfür auch ein Beleg darstellen. Mit der Idee der Besserung wurde die moderne Freiheitsstrafe aber auch mit dem Versprechen verbunden, dass sie dieses Ziel erreichen kann. Seitdem gilt die Rückfälligkeit von Verurteilten als Messlatte für die Güte und Effizienz des Haftsystems (Schauz, S. 98) und die Straffälligenhilfe muss sich dem Vorwurf der Erfolglosigkeit stellen. Bis heute sind die Erklärungen dabei ähnlich: schlechte Zustände in den Anstalten, mangelnder Wille der Betroffenen und Diskriminierung durch die Gesellschaft.

Autor



Dr. Frank Wilde

Dipl. Sozialpädagoge und Referent der BAG-S

⁸ Im nächsten Teil wird es um die Entwicklung von der zweiten Jahrhunderthälfte bis zur Zeit des Nationalsozialismus gehen.

Literatur

- › Bretschneider, Falk (2008): Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz.
- › Büttner, Annett (2012): Die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, in: Ev. Gefangenenfürsorgeverein Düsseldorf e.V.: Von der „Besserungsanstalt“ zum modernen Strafvollzug, Düsseldorf, S. 20–31.
- › Deimling, Gerhard (1986): Die Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1826–1830. In: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 92. Band, S. 69–100.
- › Deimling, Gerhard (2001): 175 Jahre Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft. In: ZfStrVo 6/01, S. 348–355.
- › Evangelischer Gefangenen Fürsorge Verein Düsseldorf e.V. (2012): Von der „Besserungsanstalt“ zum modernen Strafvollzug. Düsseldorf.
- › Fliedner, Theodor (2012 [1831]): Theodor Fliedners Erfahrungen in holländischen Gefängnissen. In: Ev. Gefangenen Fürsorgeverein Düsseldorf e.V.: Von der „Besserungsanstalt“ zum modernen Strafvollzug, Düsseldorf, S. 75–76.
- › Foucault, Michel (1992 [1975]): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/Main.
- › Härter, Karl (2005): Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Frankfurt/Main.
- › Keller, Eva (2019): Auf Bewährung. Die Straffälligenhilfe im Raum Basel im 19. Jahrhundert. München.
- › Maaser, Wolfgang (2012): Zum Strafverständnis bei Theodor Fliedner. In: Ev. Gefangenenfürsorgeverein Düsseldorf e.V.: Von der „Besserungsanstalt“ zum modernen Strafvollzug, Düsseldorf, S. 33–39.
- › Nutz, Thomas (2001): Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848. Oldenbourg.
- › Recklies-Dahlmann (2001): Religion und Bildung, Arbeit und Fürsorge. Die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft 1826–1850. Düsseldorf.
- › Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft (1926 [1826]): Grundgesetze und Wirksamkeitsplan. In: v. Robben/ Just, Theodor, Hundert Jahre Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft 1826–1926, Düsseldorf, S. 145–153.
- › Riemer, Lars Hendrik (2007): „Fürsten der Wissenschaft“ und „arme kleine Praktiker“? Theoretiker und leitende Strafanstaltsbeamte im Gefängnisreformdiskurs des 19. Jahrhunderts. In: Schauz, D./ Freitag, S. (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis in 19. und frühen 20. Jahrhundert, Stuttgart, S. 35–53.
- › von Robben, P. G. (1900): Fliedner, der Begründer der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft. In: Der Armen- und Kranken-Freund, eine Zeitschrift für die Diakonie der evangelischen Kirche, Kaiserswerth, S. 10–21.
- › Rohden, Gustav v./ Just, Theodor (1926): Hundert Jahre Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft, Düsseldorf.
- › Schauz, Désirée (2008): Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933. Oldenbourg.
- › Vierter Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft (1831): In: N.-H. Julius: Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Bd. 6, S. 236.
- › Wilde, Frank (2016): Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht. Wiesbaden.
- › Wirksamkeitsplan der Werdener Tochter-Gesellschaft (1926 [1829]), In: von Rohden, G./ Just, T.: Hundert Jahre Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft 1826–1926, Düsseldorf, S. 154–161.